

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin:	16.09.2015
SPD- Ortschaftsratsfraktion	TOP:	9
vom: 16.04.2015	Verantwortlich:	öffentlich
eingegangen:		Bauordnungs- amt/Stadtplanungsamt
„Durlach“-Schriftzug am Turmberghang		

- Kurzfassung -

1.

Der Schriftzug "Durlach" am Turmberghang, aufgestellt aus Anlass des 300-jährigen Stadtgeburtstages der Stadt Karlsruhe, bleibt dauerhaft erhalten.

2. Das Stadtamt wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer naturverträglichen Beleuchtung bei Nacht und einer optisch besseren Darstellung.

Stellungnahme:

Eine dauerhafte Installation des Schriftzuges "Durlach" am Turmberghang ist sowohl aus stadtgestalterischen Gründen abzulehnen als auch aus baurechtlichen, naturschutzrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortschaftsrat, das Projekt nicht weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

1.**Der Schriftzug "Durlach" am Turmberghang, aufgestellt aus Anlass des 300-jährigen Stadtgeburtstages der Stadt Karlsruhe, bleibt dauerhaft erhalten.**

Der Schriftzug auf dem Turmberg ist dem berühmten "Hollywood"-Schriftzug nachempfunden. Er ist als Stadtteilprojekt zum Stadtgeburtstag temporär und provisorisch installiert worden. Mit einem Augenzwinkern soll auf die Bedeutung Durlachs als "Mutter" Karlsruhes hingewiesen werden.

Der dauerhafte Verbleib und gar die nächtliche Beleuchtung dieser eher als Aktionskunst gedachten temporären Installation würde erhebliche Probleme baurechtlicher, naturschutzrechtlicher und landschaftsräumlicher Art mit sich bringen und könnte als Präzedenzfall Nachahmer nach sich ziehen.

Baurecht:

Bei dem Projekt handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und sowohl um eine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) als auch um eine Werbeanlage nach § 2 Abs. 9 LBO, die gemäß § 49 LBO baugenehmigungspflichtig sind.

Eine Baugenehmigung könnte für das Vorhaben nicht erteilt werden, da es aus den folgenden Gründen den öffentlich rechtlichen Vorschriften nicht entspricht:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Dort sind nur privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, zu denen es nicht gehört. Auch zu den genehmigungsfähigen sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zählt es nicht, da die Ausführung öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Dazu zählen die entgegenstehende Darstellung im Flächennutzungsplan und die Lage im Landschaftsschutzgebiet "Turmberg-Augustenberg".

Naturschutzrecht:

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) bedarf überdies gemäß der LSG-Verordnung der Erlaubnis bzw. der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Ob eine bauliche Anlage erlaubnis- bzw. zustimmungsfähig ist, ist daran zu beurteilen, ob sie den Charakter des Gebiets verändert oder dem Schutzzweck zuwiderläuft, d.h. insbesondere, ob das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder ob der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird.

Die untere Naturschutzbehörde hat seinerzeit die Zustimmung nach der LSG-Verordnung für die beantragte befristete Errichtung des Schriftzugs nur unter der Prämisse erteilt, dass der Schriftzug befristet für die Feierlichkeiten zum Stadtgeburtstag errichtet wird und die Anlage nach Ablauf der Befristung komplett zurückgebaut und der vorherige Zustand der Fläche wieder vollständig hergestellt wird. Denn nach damaliger fachlicher Einschätzung tangiert der Schriftzug aufgrund der nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbilds den in der Schutzgebietsverordnung genannten Schutzzweck. Aufgrund der kurzen Verweildauer war die Naturschutzverwaltung jedoch zur Einschätzung gelangt, dass keine dauerhafte nachteilige Veränderung des Landschaftsbilds zu befürchten war, wie er mit einer unbefristeten Errichtung zu erwarten wäre.

Nach fachlicher Einschätzung der städtischen Ökologie fügt sich die mehrere Meter hohe Werbeanlage, welche nicht nur die von überall her sichtbaren Buchstaben sondern auch ein enormes Stahlgerüst beinhaltet, nicht in das Landschaftsbild (Waldrandsituation) ein, sondern stört

das Landschaftsbild vielmehr erheblich. Auch die Buchstaben an sich stellen einen Fremdkörper in einem geschützten Landschaftsbereich dar, dessen natürliche Eigenart und Schönheit erhalten werden soll. Gemäß § 3 Ziff. 3 der LSG-Verordnung umfasst der Schutz des Landschaftsbildes im Geltungsbereich der Verordnung insbesondere auch die Erhaltung dieser „reizvollen Waldrandsituation mit Übergängen zu extensiv gärtnerisch und zum Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen und Obstwiesen“. Diese anhaltenden negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild können bei einer unbefristeten Errichtung des Schriftzugs auch nicht durch Auflagen oder Bedingungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden – zumindest nicht ohne gleichzeitig die gewünschten Wirkungen des Schriftzugs (Exponiertheit, Auffälligkeit, Größe, Absetzen von der Umgebung, etc.) zu konterkarieren und der Werbeanlage fast vollständig ihre Funktion zu nehmen.

Auch in der Abwägung der langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf der einen Seite mit dem Marketing- und Identitätsstiftungseffekt auf der anderen Seite, der ebenso auch durch anderweitige Maßnahmen erzielt werden könnte, die nicht dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, kann von der unteren Naturschutzbehörde nicht das Einvernehmen nach § 25 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Naturschutzgesetz B. W. (NatSchG B. W.) erteilt werden. Es ist weder eine besondere Härte noch sonst ein wichtiger Grund erkennbar, die bzw. der für die dauerhafte Errichtung sprechen würde. Ebenso wenig liegt eine Befreiungslage im Sinne des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder unzumutbare Belastung im Einzelfall) vor.

Unabhängig von den Vorschriften der LSG-Verordnung ist die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 NatSchG B. W. grundsätzlich unzulässig. Werbeanlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, können gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 NatSchG B. W. nur ausnahmsweise und im begründeten Einzelfall widerruflich bewilligt werden. Da es sich beim 300. Stadtgeburtstag als Anlass für die Errichtung der Werbeanlage um ein einmalig auftretendes und auch im öffentlichen Interesse (z. B. Identitätsstiftung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bzw. dem Stadtteil Durlach) durchgeführtes Event handelt, dem lediglich temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entgegenstehen, wurde auf Grundlage dieser Güterabwägung von der unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 NatSchG B. W. an das Bauordnungsamt für die befristete Errichtung des Schriftzugs erteilt.

Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde auch nicht die von der SPD-OR-Fraktion vorgeschlagene Beleuchtung des Schriftzugs mittragen. Bereits in die befristete Baugenehmigung vom 02.02.2015 wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass die Buchstaben des Schriftzuges aus Artenschutzgründen nicht beleuchtet oder reflektierend sein dürfen. Die Verwendung von naturverträglichen Leuchtmitteln wird ebenfalls von fachlicher Seite kritisch gesehen, da auch von diesen eine unvermeidbare Störung der Fauna und „Lichtverschmutzung“ ausgeht, die im Landschaftsschutzgebiet nicht hinnehmbar ist.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Funktion als höhere Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld für den Fall eines Antrags auf unbefristete Genehmigung des Schriftzuges „Durlach“ gefordert hat, über das Prüfergebnis der unteren Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt zu werden.

Denkmalschutzrecht:

Die Burgruine Turmberg ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. §§ 12, 28 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG). Das denkmalpflegerische Ziel ist es, Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes zu verhindern.

Die Turmberggruine steht in einer ungestörten Natur- und Kulturlandschaft, ein Bild, das die Jahrhunderte überdauert hat und auch bei Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung nicht mehr selbstverständlich ist. Jeder Eingriff in diese Umgebung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch des Erscheinungsbildes der Turmberggruine. Die den sog. Turmberg umgebende Landschaft ist für das Erscheinungsbild des Turmbergs nämlich von erheblicher Bedeutung.

Die Erstellung des Gerüsts mit der Aufschrift "DURLACH", die insgesamt sechs Meter hoch und 26,89 m breit ist, stellt einen Eingriff in die Landschaft dar und so auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Burgruine Turmberg als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung – nach der Fertigstellung ist dies in aller Deutlichkeit wahrzunehmen.

Vorstellungen, die dahin gehen, die Buchstaben wegen der damit verbundenen größeren Fernwirkung zu vergrößern oder die Schrift mit Lichteffekten oder einer Beleuchtung zusätzlich mit einer Nachtwirkung zu versehen und in Szene zu setzen, muss widersprochen werden. Diese Veränderungen wären auch für sich gesehen denkmalschutzrechtlich sicher nicht genehmigungsfähig.

Alles in allem kann die untere Denkmalschutzbehörde eine Verlängerung der befristeten Zulassung nicht vertreten. Eine Vergrößerung der Buchstaben, eine Beleuchtung oder eine andere Art der Steigerung der „Wirkung“ des Schriftzuges kann dessen ungeachtet nicht infrage kommen.

2. Das Stadtamt wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer naturverträglichen Beleuchtung bei Nacht und einer optisch besseren Darstellung.

Der Schriftzug auf dem Turmberg ist dem berühmten „Hollywood“-Schriftzug nachempfunden. Er ist nach dem Verständnis des Stadtplanungsamts als Stadtteilprojekt zum Stadtgeburtstag temporär und provisorisch installiert worden. Mit einem Augenzwinkern soll auf die Bedeutung Durlach als „Mutter“ Karlsruhes hingewiesen werden.

Der dauerhafte Verbleib und gar die nächtliche Beleuchtung dieser eher als Scherz gedachten Installation würde erhebliche Probleme baurechtlicher, naturschutzrechtlicher und landschaftsräumlicher Art mit sich bringen und könnte als Präzedenzfall Nachahmer nach sich ziehen. Das Stadtplanungsamt spricht sich daher für die ausführliche fotografische Dokumentation und mediale Auswertung der Aktion und den Abbau im folgenden Jahr aus – vergleichbar einem Projekt des Künstlers“ Christo“. Auch hier liegt der Reiz im Vergänglichen.